

Ausschliessliche Begleitung und Beratung im Kindes- und Erwachsenenschutz – braucht's das? geht das?

Begleitung, Beratung im KES: Tücken zum Pflücken

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Wiler Tagung «Ausschliessliche Begleitung und Beratung im Kindes- und
Erwachsenenschutz – braucht's das? geht das?» vom 3. Juni 2021

I. Hinführung & Ziele

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Überlegungen zur Tagung

Ausgangslage im Berufsalltag:

- Formulare, Aktennotizen, Administration,
- Absprachen unter Fachleuten,
- Ressourcenerschliessung,
- Umgang/Absprachen mit Dritten zur Minderung des Druckes/ der Belastung
- Direktes Vertretungshandeln
- Knappe zeitliche Ressourcen (...)

Fragestellung:

- Wo bleibt der/die Klient*in?
- Wie arbeite ich als Beiständ*in mit dem/r Klient*in zusammen?
- Macht Beratung und Begleitung überhaupt Sinn? Und
dann überhaupt ausschliessliche Beratung/Begleitung?

Erwartungshaltung an Beiständ*innen

→ Wiler-Tagung 2018

Erwartungshaltung an Beiständ*innen **→ Wiler-Tagung 2018**

Kindes- und Erwachsenenschutz
...muss alles können, namentlich

- Interessen Angehöriger, Betroffener, Gesellschaft, Wissenschaft, Medien, Wirtschaft, Politik austarieren und befriedigen

...und trotzdem...

...ist Beratung, aber auch Begleitung eine Kernkompetenz von Beiständ*innen, Fachpersonen der Sozialen Arbeit und Sozialtätigen.

Beratung/Begleitung als Königsdisziplin

„Für die Soziale Arbeit ist professionelle Kommunikation oft unter den erschwerten Bedingungen sozialer Probleme, beeinträchtigter Klienten, belasteter Angehöriger oder akuter Not- oder Krisensituationen die **Königsdisziplin professionellen Handelns.** Kommunikation und Interaktion mit Klienten, Angehörigen und anderen Fachkräften sind das Nadelöhr, durch das Ihre fachlichen, methodischen, berufsethischen und erfahrungsbezogenen Kompetenzen hindurchmüssen, um sich als wirksam zu erweisen.“

(Wolfgang Widulle)

Beratung als vernachlässigte Königsdisziplin im Kindes- und Erwachsenenschutz?

Braucht es (wieder mehr) König*innenmacher?

Leitende Fragestellungen & Themenfelder

- Was ist (ausschliessliche) Beratung/Begleitung im Erwachsenen- und Kinderschutz und wo kommt es vor?
- Wie ist Beratung/Begleitung im Berufsalltag gedacht und kann es umgesetzt werden?
- Wo steht der/die Beiständ*in im Rahmen ihres/seines Mandates und wie könnte seine Rolle aussehen?

II. Die Begleitbeistandschaft – ein Einordnungsversuch für die Praxis

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Art. 393

A. Begleit-
beistandschaft

¹ Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

² Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

«**begleitende Unterstützung**»

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Indikatoren der Handlungstypen (Maja Heiner, 2010)

Handlungstypen unterscheiden sich nach:

- Dauer der Kooperation
- Umfang der gemeinsam verbrachten Zeit
- Der Lebenswelt- und Alltagsnähe
- Dem Formalisierungsgrad der Interaktion (Orientierung an Öffnungszeiten, Terminvereinbarungen etc.)
- Dem Spektrum der verarbeiteten Probleme
- Dem Ausmass an fallbezogener Vernetzung mit
¹³ anderen Diensten und Einrichtungen.

Handlungstypen nach Maja Heiner (2010)

- Koordinierende Prozessbegleitung
- Fokussierte Beratung
- Begleitende Unterstützung und Erziehung
- Niedrigschwellige Förderung und Bildung

Handlungstypen nach Maja Heiner (2010)

	Koordinierende Prozessbegleitung	Fokussierte Beratung	Begleitende Unterstützung und Erziehung	Niedrigschwellige Förderung und Bildung
<i>Dauer der Kooperation</i>	weniger als 1 Jahr bis mehrere Jahre/immer	2 Monate bis 2–3 Jahre	1 Jahr – lebenslänglich	offen (2 Monate – 10 Jahre)
<i>Umfang gemeinsam verbrachter Zeit</i>	1–4 Std. pro Monat	2–4 Stunden pro Monat	4–40 Stunden pro Woche	offen (4–40 Stunden pro Monat)
<i>Lebenswelt- und Alltagsnähe</i>	gering bis mittel	gering bis mittel	mittel bis hoch	hoch
<i>Formalisierungsgrad der Interaktion</i>	mittel bis hoch	hoch	tief	tief
<i>Spektrum der bearbeiteten Probleme</i>	breit	eng bis mittel		
<i>Ausmass an Vernetzungsarbeit mit anderen Diensten/ Einrichtungen</i>	sehr hoch	Mittel		
<i>Typ/Organisation</i>	Sozialpsychiatrische Dienste, Sozialdienste, Jugendämter, Krankenhaussozialdienst, Rehabilitationseinrichtungen	Erziehungsberatung, Eheberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Bewährungshilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung	Tagesgruppen, Heimerziehung, betreute Wohngruppen, stationäre Behindertenhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe	Müttertreff, Seniorencafé, Jugendhaus, Mädchentreff, Tagesstätte für psychisch Kranke, Selbsthilfetreff Suchtkranker, Street Work

Beratungsformen nach Gregusch (2013)

	Anleitung	Beratung (im engeren Sinne)	Behandlung (Therapie)
<i>Neuronale Tätigkeit</i>	Aktivierung vorhandener neuronaler Erregungsbereitschaften	Entwicklung neuer neuronaler Erregungsbereitschaften	Hemmung bestehender neuronaler Bereitschaften
<i>Kommunikative Tätigkeit</i>	am Ist-Zustand orientierte Ressourcenkommunikation	am Soll-Zustand orientierte Ressourcenkommunikation	am Ist-Zustand orientierte Problemmunikation
<i>Ziel</i>	Mobilisierung von Selbststeuerungskräften	Entwicklung von Selbststeuerungskräften	Abbau selbststeuerungshinderlicher Zustände und Prozesse bzw. Wiederherstellung von Selbststeuerung.

„Begleitung bzw. «begleitende Unterstützung» im Sinne der Begleitbeistandschaft meint **auf die betroffene Person ausgerichtete alltagspraktische Hilfestellung mit dem Ziel, Selbststeuerungskräfte zu mobilisieren bzw. zu entwickeln.** Sie erfolgt mittels **Beratung** im Sinne eines spezifisch strukturierten, klientenzentrierten und zugleich problem- oder sachorientierten kommunikativen Verständigungsprozesses mittels **angebotener Unterstützung, Initiierung von Lernprozessen oder aber im Ausnahmefall durch tatsächliche und tatkräftige Mithilfe.** In der Regel verbleibt aber auch die Begleitbeistandschaft im Rahmen der ambulanten Dienstleistung mit geringer gemeinsam verbrachter Zeit, mittlerer Lebenswelt und Alltagsnähe und mittlerem Formalisierungsgrad der Interaktion.“

Auswirkungen der Begleitbeistandschaft auf das System des Erwachsenenschutzes

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

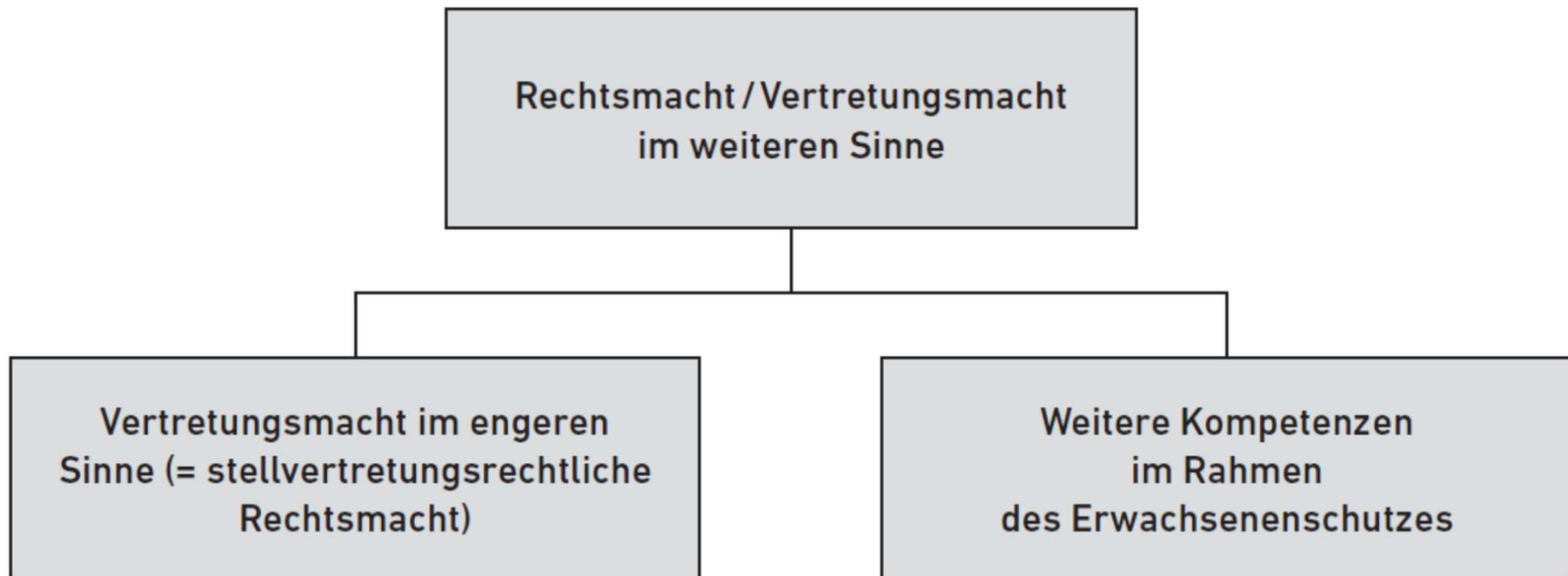
Kompetenzen/Rechtsmacht von Beiständ*innen im Erwachsenenschutz

- **Vertretung** (Art. 394 f., 398 ZGB):
 - Ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394 f. ZGB; konkurrierende Kompetenz)
 - Mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 398 ZGB; ausschliessliche Kompetenz)
- **Mitwirkung** (Art. 396 ZGB)
- **Begleitung** (Art. 393 ZGB)

Aufgabenbereiche und Rechtsmacht: insb. doppelte Personensorge

Aufgabenbereiche/ Rechtsmacht	Personensorge	Vermögenssorge	Rechtsverkehr
Begleitung (Personensorge)	z. B. Beratung in Bezug auf medizinische Fragen	z. B. Beratung in Bezug auf die Vermögensanlage	z. B. Beratung in Bezug auf ein spezifisches verwaltungsrechtliches Verfahren
Vertretung	z. B. Vertretung in Wohnungsangelegenheiten	z. B. Vertretung in Bezug auf die Rentenverwaltung	z. B. Vertretung in einem solchen verwaltungsrechtlichen Verfahren
Mitwirkung	z. B. Zustimmung zur Abgabe von Süßigkeiten bei einem Diabetiker im Pflegeheim ²¹⁹	z. B. Zustimmung zum Kauf von Perlen bei einer entsprechend kauf-süchtigen Person	z. B. Zustimmung zu einem Vergleich in einem spezifischen Verfahren

Rechtsmacht als Handeln im Aussenverhältnis



«beiläufige Personensorge» und «doppelte beiläufige Personensorge»

Verhältnis der begleitenden Unterstützung der Begleitbeistandschaft zu anderen Beistandschaftsarten

→ Ist begleitende Unterstützung im Rahmen der Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften noch zulässig?

- **Rechtsmacht:** → Art. 405 ff. ZGB gelten überall (Vertrauensverhältnis, Handeln im Interesse der Person, Selbstbestimmung, Vermögensverwaltung, Berichterstattung etc.) → Grundstock des Handelns in Bezug auf die Rechtsmacht

- **Aufgabenbereiche:** Grundstock nur über «das übliche hinaus» braucht es eine Begleitbeistandschaft

	Begleitbeistandschaft	Vertretungsbeistandschaft mit konkurrierender Kompetenz	Mitwirkungsbeistandschaft	Vertretungsbeistandschaft mit ausschliesslicher Kompetenz	Umfassende Beistandschaft
Spezifische Voraussetzungen	Zustimmungsbedürftigkeit	-	-	-	-
Aufgabenbereiche	Individuell gemäss Schwächezustand/ Schutzbedarf	Individuell gemäss Schwächezustand/ Schutzbedarf	Individuell gemäss Schwächezustand/ Schutzbedarf	Individuell gemäss Schwächezustand/ Schutzbedarf	pauschal
Rechtsmacht (Innen- und Aussenverhältnis)¹⁹					Vertretung (ultima ratio im Aussenverhältnis)
	Begleitung, Beratung, u.U. Alltagshilfe (auch Aussenverhältnis); keine Vertretung	Vertretung (ultima ratio im Aussenverhältnis)	Zustimmung/ Verweigerung von Rechtsgeschäften der verbeiständeten Person	Vertretung (ultima ratio im Aussenverhältnis)	
	Beiläufige Personensorge (Beratung, Begleitung, Motivationsförderung im Innenverhältnis)				
Einschränkung Handlungsfähigkeit	Nein	Nein; vollumfänglich handlungsfähig, sofern urteilsfähig	Ja, kann nicht mehr selbstständig Rechtsgeschäfte im Aufgabenbereich abschliessen	Ja, im Aufgabenbereich nicht mehr handlungsfähig	Ja, vollumfänglich handlungsunfähig

Begleitbeistandschaft und Widerruf der Zustimmung

- Widerruf → **muss** aufgehoben werden
- **ABER**: Prüfung, ob andere Massnahme notwendig und verhältnismässig, insb. Vertretungsbeistandschaft (auch für Tathandlungen wie Beratung etc. nicht nur für rechtsgeschäftliche Aspekte) → gilt auch, wenn Zustimmung nie erteilt wurde.

Begleitbeistandschaft und Eingriffssozialrecht

- Kindes- und Erwachsenenschutz insb. bei behördlichen Massnahmen ist Eingriff in die Rechtstellung der Betroffenen zum Zweck der Hilfe («**Hilfe** durch Eingriff»). Fokus: Selbstschädigung, -gefährdung (und nicht [ausschliessliche] Fremdgefährdung) → Eingriffs**sozial**recht
- Begleitbeistandschaft fordert «Zustimmung» zur Massnahme (≠ einzelner Aufgaben) als zwingende Voraussetzung.
- Zustimmung zum Eingriff als «Eingriff»?
 - **Grundrechtlich**: in der Regel kein Eingriff!
 - Aber: Verwaltungsrechtlich weiterhin **Eingriffsverwaltung** und nicht Leistungsverwaltung!

Begleitbeistandschaft und «Alternativen»

- Begleitbeistandschaft benötigt «Zustimmung» & Beiständ*in hat keine Vertretungskompetenz

→Keine mutmassliche Einwilligung möglich; sonst bräuchte der Beistand Vertretungskompetenzen

→Zustimmung bedarf Urteilsfähigkeit

→Urteilsfähige Menschen (auch mit Schwächezustand) können durchaus auch selbständig Beratungsdienstleistungen (Pro Senectute-, Schuldenberatung etc.)in Auftrag geben oder daran teilhaben.

²⁶→Konstellationen, wo es Begleitbeistandschaft braucht?

Wo braucht es überhaupt eine (ausschliessliche) Begleitbeistandschaft? I

Zusammenfassung:

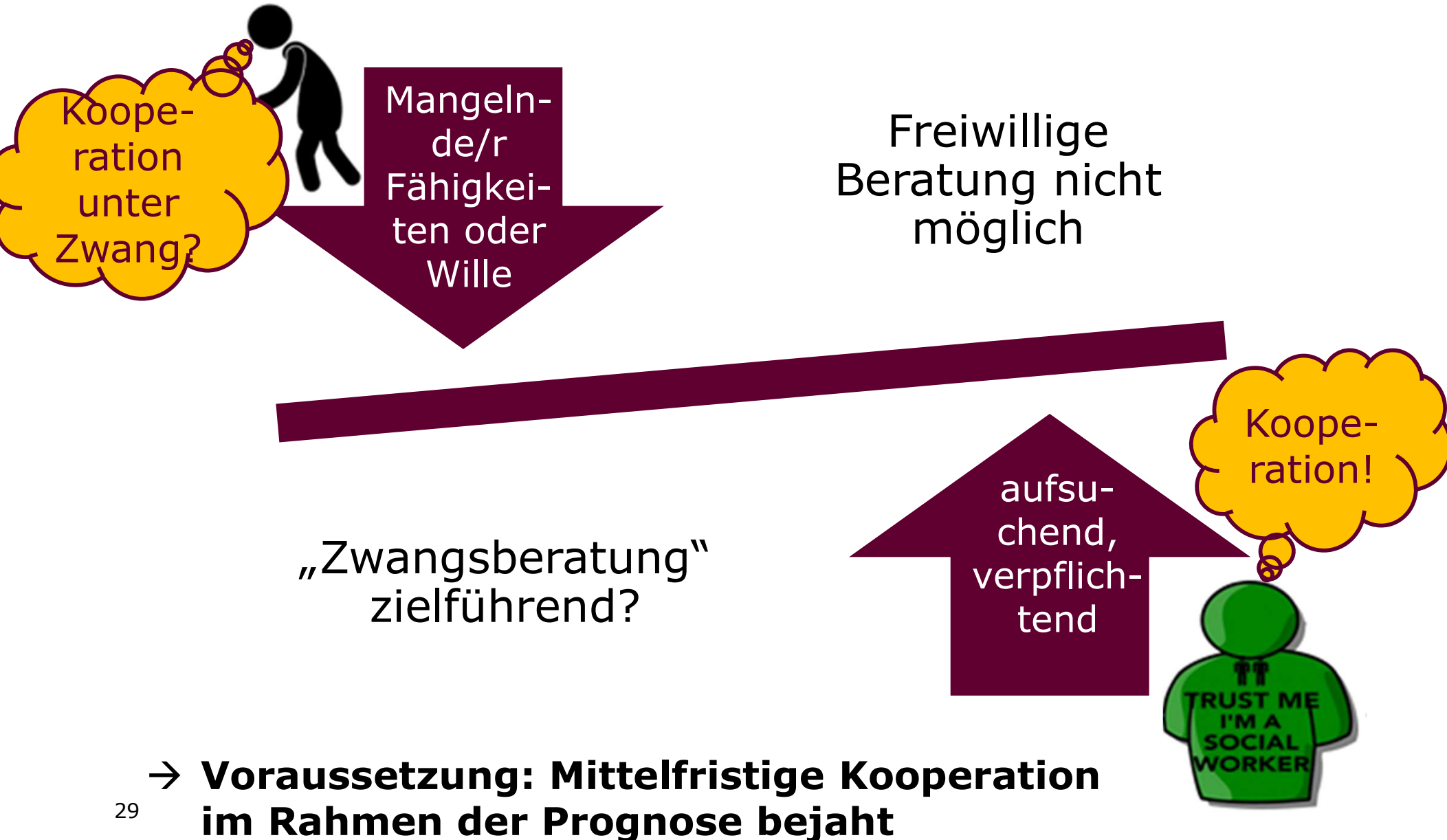
- Übliche Voraussetzungen für Beistandschaften gelten auch bei Begleitbeistandschaft (Art. 389 ff. ZGB, insb. Schwächezustand!)
- Beiläufige Personensorge:
 - Beratung/Begleitung ist auch in anderen Beistandschaftsarten möglich
 - Begleitbeistandschaft in einem Aufgabenbereich nur notwendig, wo die übliche Beratung nicht mehr durch den Aufgabenbereich gedeckt ist.
- Zustimmung bedarf Urteilsfähigkeit → subsidiäre²⁷ Dienstleistungserbringer (z.B. Sozialhilfe geht grds. vor)

Wo braucht es überhaupt eine (ausschliessliche) Begleitbeistandschaft? II

Auswahl an Konstellationen:

- Übergangskonstellationen:
 - Eintritt in Volljährigkeit bei «qualifizierter Unerfahrenheit»
 - Verbesserung des Schwächezustandes zur Stabilisierung für absehbare Zeit (z.B. anstelle (teilweiser) Wechsel der Beratungspersonen)
 - Schwächezustand war nie gerechtfertigt, aber Gewöhnung
- Schwächezustand vermindert und Motivation durch Wechsel zur Begleitbeistandschaft
- Notwendige Aufsicht, z.B. Schwächezustand bejaht und diffuses Abklärungsbild und evtl. rasches Anpassen
- Beratung würde nicht in Anspruch genommen
- Kombiniert mit anderen Beistandschaftsarten; Zustimmung²⁸ kann zu mehr «koordinierten Beistandschaften» führen

Ist eine «Zwangsberatung» überhaupt aussichtsreich?



Begleitbeistandschaft und Auswirkung für Beiständ*innen

Begleitbeistandschaft ist statistisch häufige, wenn auch regional unterschiedlich vorkommende Massnahme.

→ Wo Begleitbeistandschaft kombiniert ist, muss Beiständ*in wissen, wo er/sie welche Rechtsmacht hat.

Zum Schluss eine **Queridee**:

Idee, bei urteilsfähigen kooperativen Menschen immer nur eine Begleitbeistandschaft zu errichten und restliche Anliegen (Vertretung etc.) über privatautonomen Auftrag zwischen «Beistand» und Klientin?

Supported Decision Making – alter Wein in neuen Schläuchen?

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Art. 12 Abs. 3/4 UNO- Behindertenrechtskonvention (BRK)

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Massnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Massnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Massnahmen verhältnismässig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmässigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmass, in dem diese Massnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismässig sein.

Supported decision making und substitute decision making (Rosch, FamPra.ch 2019, S. 105 ff.)

- Substitute decision making (Ausschuss BRK, Co. No. 1):
 - (a) legal capacity is removed from a person, even if this is in respect of a single decision;
 - (b) a substitute decision maker can be appointed by someone other than the person concerned, and this can be done against his or her will; OR⁷
 - (c) any decision made by a substitute decision maker is based on what is believed to be in the objective <best interests> of the person concerned, as opposed to being based on the person's own will and preferences.»⁸

→v.a.–Entzug der Handlungsfähigkeit und stellvertretendes Handeln unter objektiven Gesichtspunkten.

- Supported decision making (unterstützte Entscheidungsfindung)
 - Anknüpfungspunkt sind die Wünsche und der Wille des Menschen mit Beeinträchtigung und nicht seine Handlungsfähigkeit; damit steht ein bedürfnisorientierter Ansatz zur Befähigung im Zentrum
 - diskriminierungsfreier Zugang zur Unterstützung
 - Sicherungsmassnahmen (Safeguards) zur Wahrung der Selbstbestimmung
- 3: – Unterstützung kann zurückgewiesen werden

Konkreter Art. 406 Abs. 1 ZGB

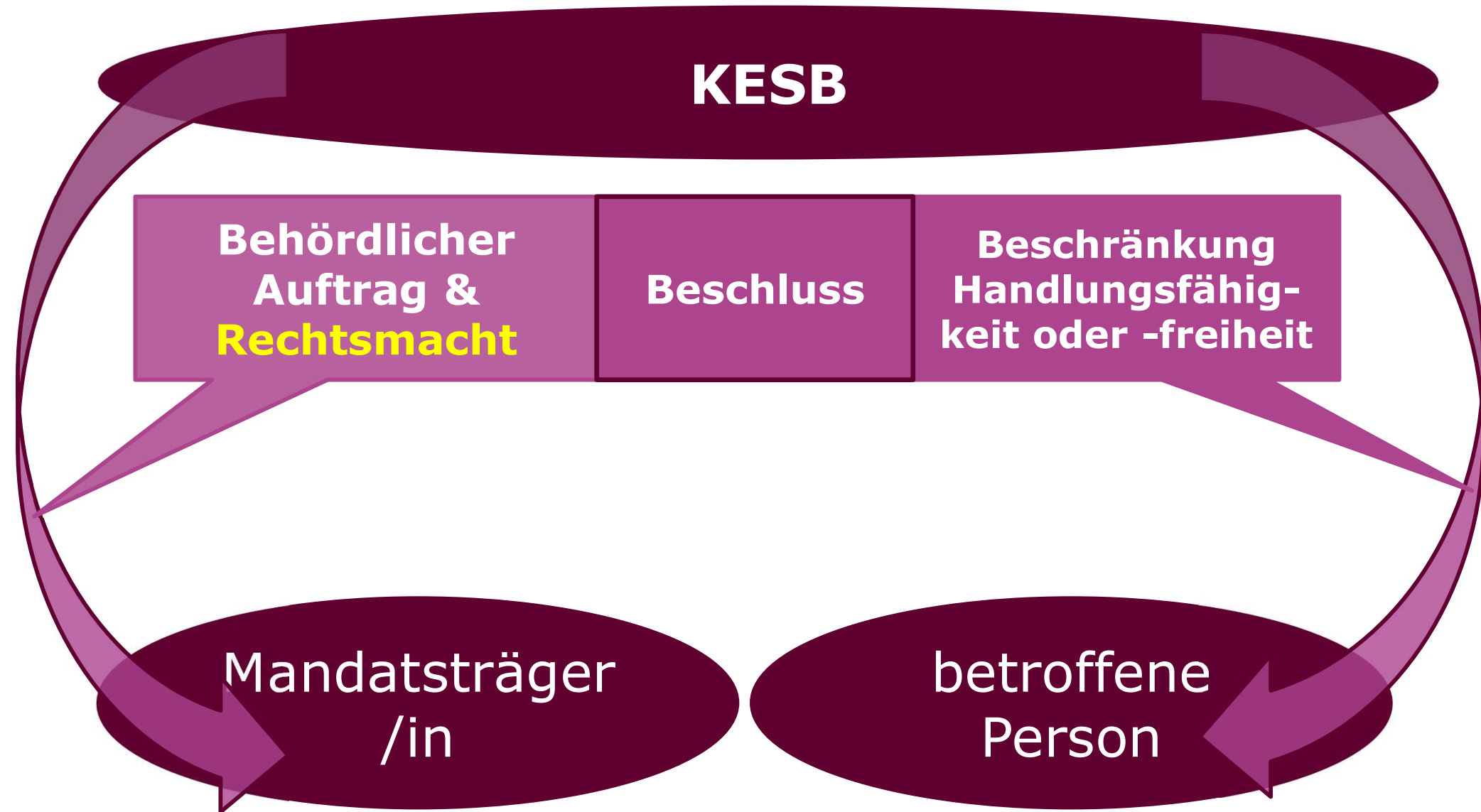
Art. 406

B. Verhältnis
zur betroffenen
Person

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

→ ≠ best interest Standard → best interpretation of will and preferences

Doppelcharakter der Verfügung

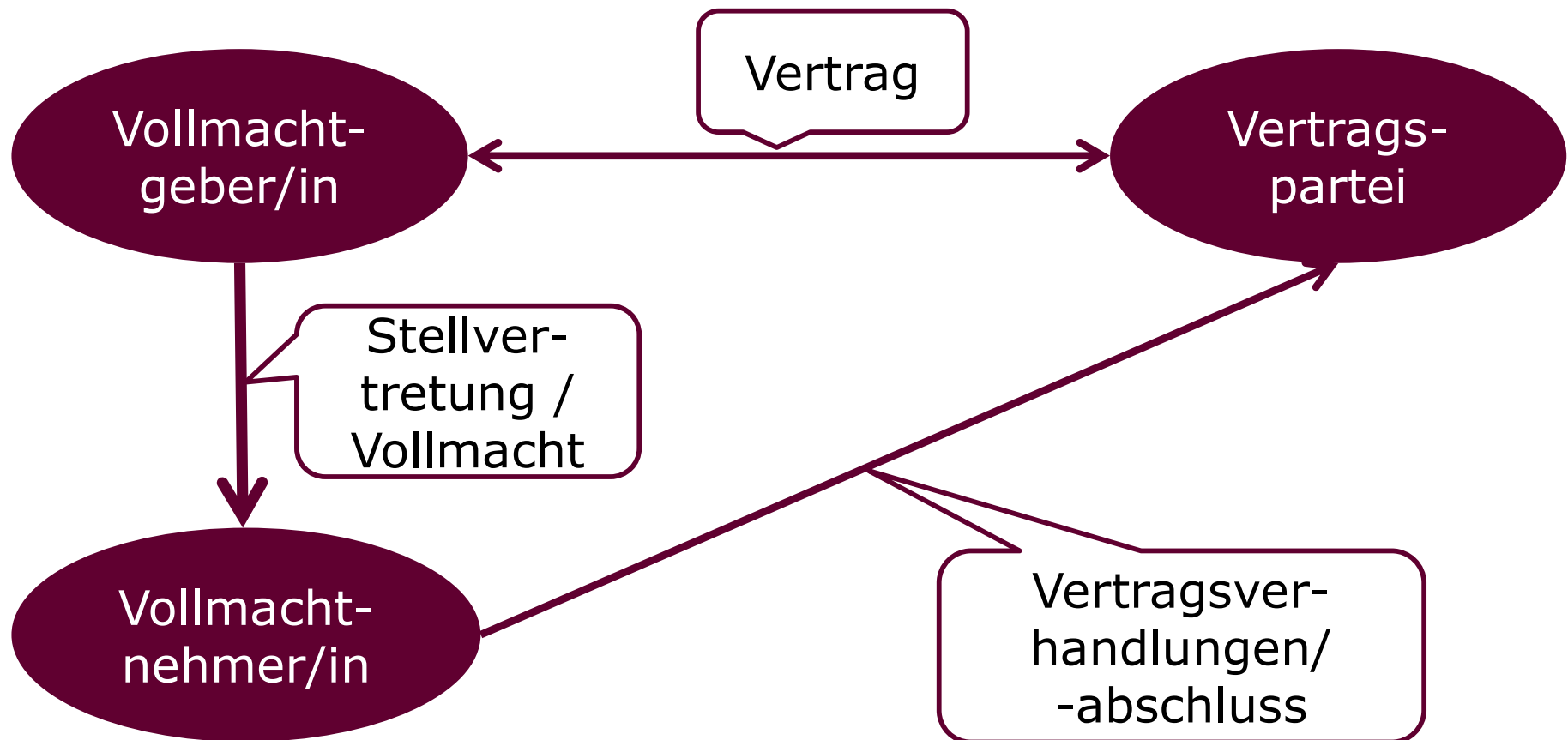


Das Innen- und Aussenverhältnis



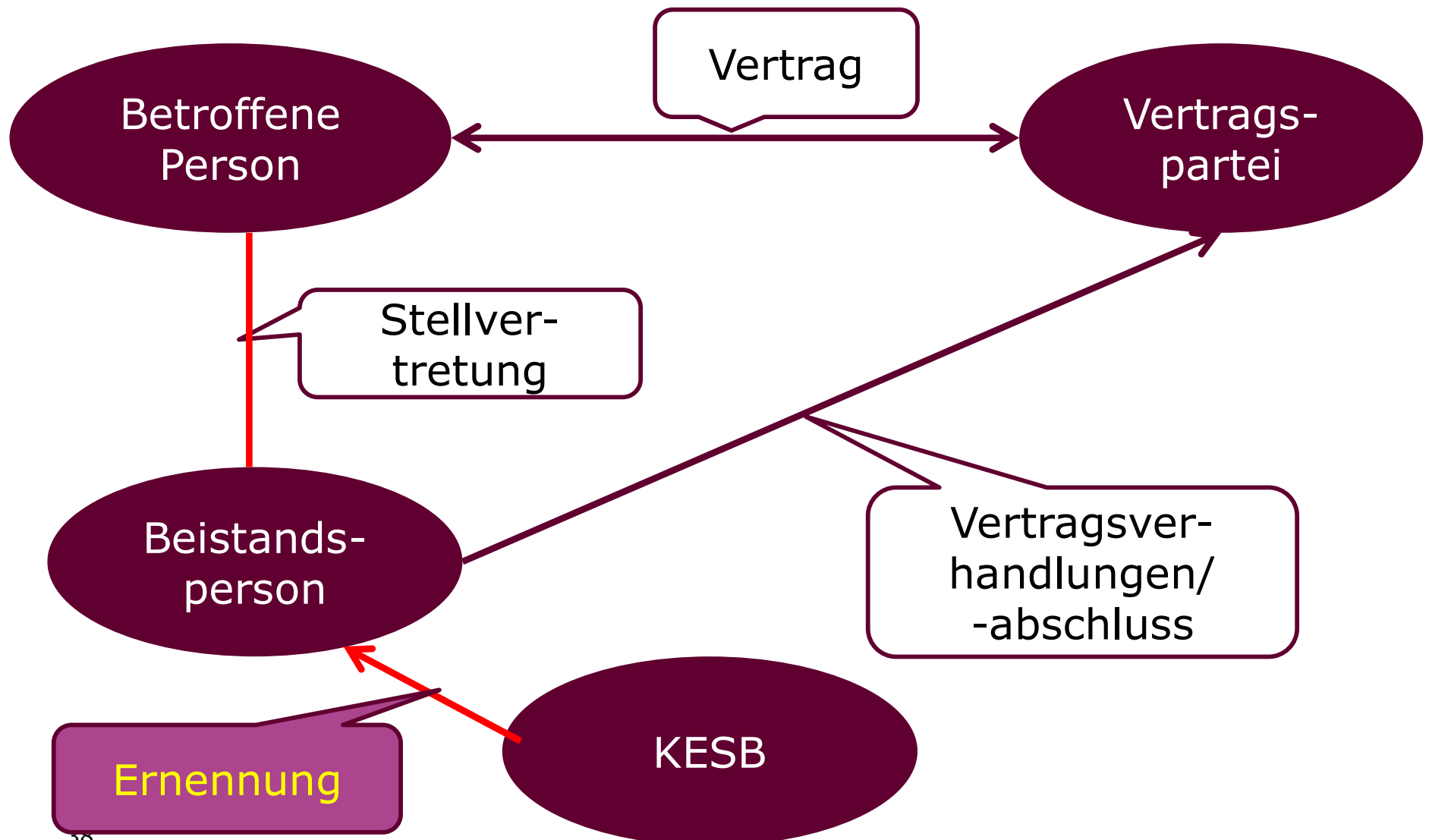
SVBB-Leitfaden, S. 29

Gewillkürte Vollmacht und Stellvertretung (Art. 32 ff. OR)



SVBB-Leitfaden, S. 28

Gesetzliche Vertretung



Das Innen- und Aussenverhältnis



SVBB-Leitfaden, S. 29

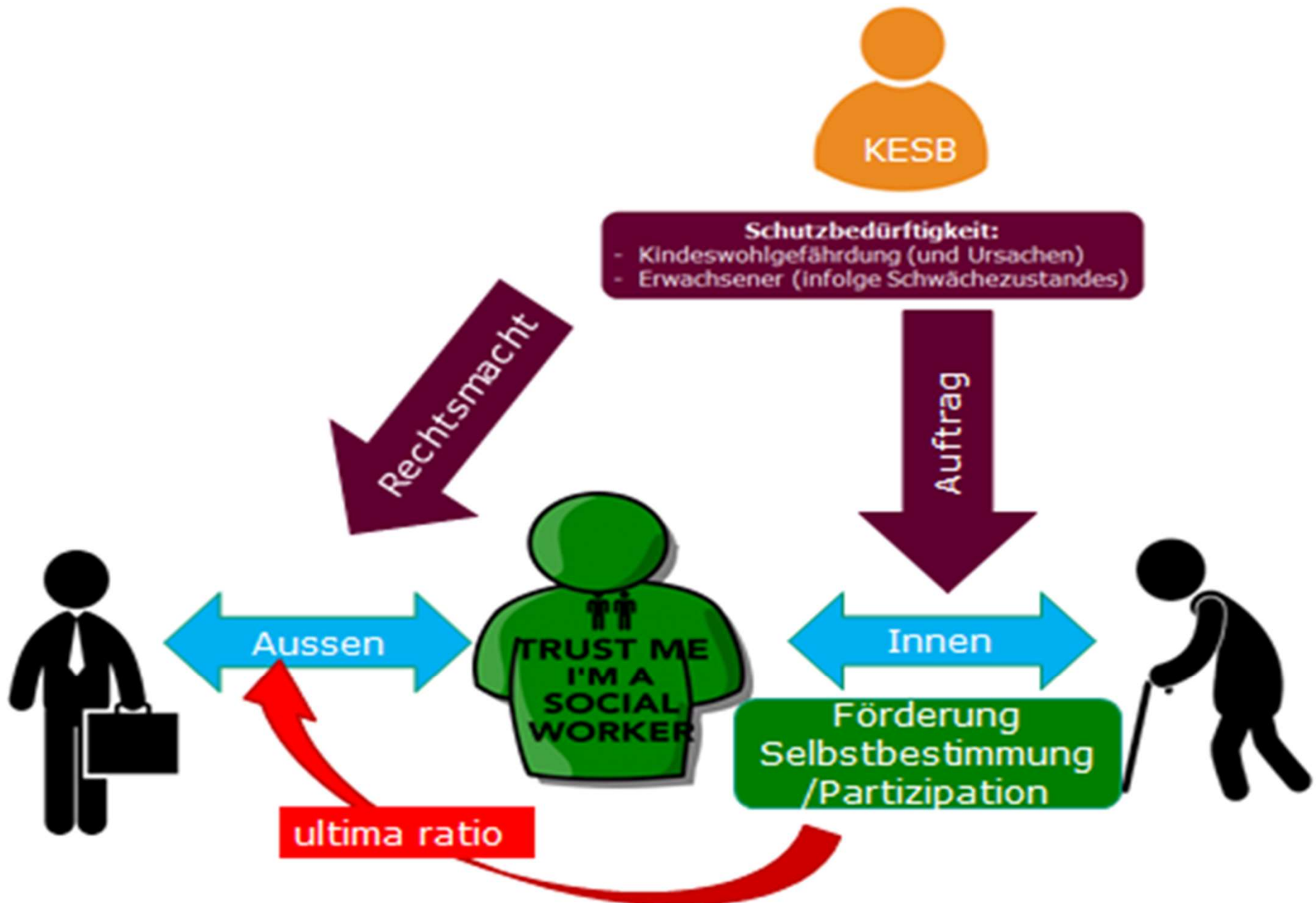
39 → Fokus auf Vertretung, aber nicht nur!

Stellvertretung (Art. 32 ff. OR)/Rechtsmacht und Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR)/ behördlicher Auftrag

- Stellvertretung/Rechtsmacht
(Kompetenz/Aussenverhältnis)
 - Auftragsrecht («Handeln»/Innenverhältnis)
- sind unabhängig voneinander («abstrakt»).

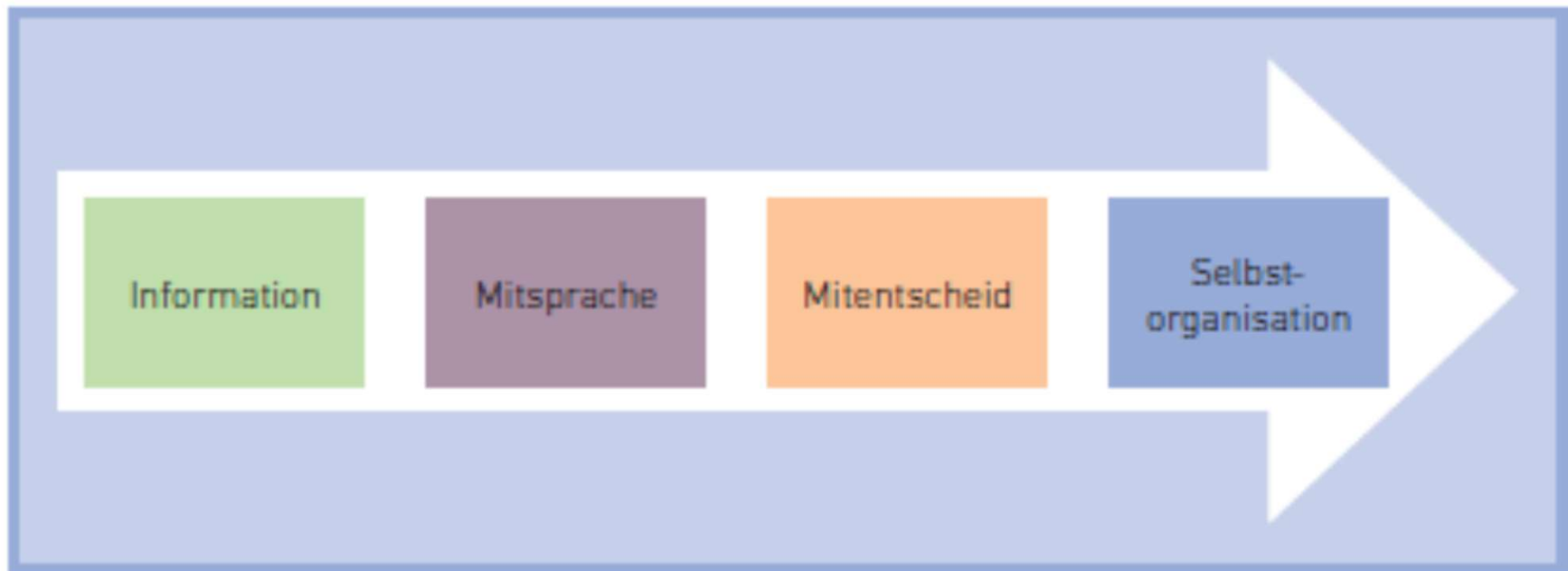
Merksatz Innen-/Aussenverhältnis

„Die von der KESB der Beiständin übertragenen Befugnisse (sog. **Rechtsmacht**) beinhalten **keine Verpflichtung** zum Ausüben dieser Befugnisse. Sie sind eine blosser **Ermächtigung**. Die **Verpflichtung** zum Handeln ergibt sich aufgrund des **behördlichen Auftrags**, der in erster Linie das Innenverhältnis zwischen Klientin und Beiständin betrifft. Er ist primär Gegenstand der beiständlichen Arbeit.“



© Daniel Rosch, 2017; aus: Rosch, SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände, S. 30

Selbstbestimmung als Partizipation



(Lüttringhaus, 2000)

Aus: Rosch, SVBB-Leitfaden, WB 10.

Merksatz Hauptaufgabe Beistand

„Die Beiständin hat, wenn immer möglich, die schutzbedürftige Person bzw. das schutzbedürftige Familiensystem (im **Innenverhältnis**) zu **befähigen**, die notwendigen Schritte (teilweise) selbstständig vorzunehmen. Sie muss mit ihrem methodischen Wissen versuchen, Verhaltensänderungen zu initiieren, zu beraten, zu begleiten, zu vermitteln etc. Nur wenn dies nicht zum gewünschten Erfolg führt oder auch über Umwege (Selbstbestimmung!) nicht zum Erfolg führt, ist **abzuwägen**, ob im Aussenverhältnis direkt, in der Regel stellvertretungsweise, zu handeln ist. Somit ist die Vertretungsbeiständin, wenn immer möglich, **Begleitbeiständin** mit der Option **ultima ratio** im **Aussenverhältnis** auch vertretungsweise zu handeln.“

Bedeutung für...

- Vertretungsbeistandschaft (umfassende B.)?
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Begleitbeistandschaft

Für Vertretungsbeistände

UUF/UF	Status	Aufgabe Beiständin	Kriterien
Urteilsunfähig (UUF)	Dauerhaft/ umfassend	Mutmasslicher Wille	Was würde die Person wollen, wenn sie noch urteilsfähig wäre? → evtl. Interessenabwägung, wenn mutmasslicher Wille und objektivierte Interessenlage divergieren (Ausnahme: verbotene Geschäfte, unzulässige höchst persönliche Geschäfte)
	Vorübergehend	Abwarten	Soweit möglich abwarten; sonst → andere Fälle
	In anderen Fällen	Einbezug und mutmasslicher Wille	Miteinbezug zur Entscheidungsfindung und direktes Handeln der Beiständin gemäss mutmasslichem Wille: → evtl. Interessenabwägung, wenn mutmasslicher Wille und objektivierte Interessenlage divergieren (Ausnahme: verbotene Geschäfte, unzulässige höchst persönliche Geschäfte)

UUF/UF	Status	Aufgabe Beiständin	Kriterien
Urteilsfähig (UF)	Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt	Befähigung zum selbstständigen Handeln	Klient handelt direkt: wenn andauernd Kompetenzen vorhanden, Übergabe des Geschäfts gemäss Art. 409 (analog) ZGB zur selbstständigen Ausübung, evtl. Art. 414 ZGB
		Befähigung auch teilweise nicht möglich	Ultima ratio: Beiständin handelt direkt in konkurrierender Kompetenz (Ausnahme verbotene Geschäfte, unzulässige höchst persönliche Geschäfte)
	Handlungsfähigkeit eingeschränkt	Befähigung zum selbstständigen Handeln mit Zustimmung der Beiständin (Art. 407 i.V.m. 19 ff. ZGB)	Klient handelt Rechtsgeschäft aus, benötigt in der Regel Zustimmung der Beiständin: wenn andauernd Kompetenzen vorhanden, Übergabe des Geschäfts gemäss Art. 409 (analog) ZGB zur selbstständigen Ausübung bzw. Antrag auf Abänderung
		Befähigung auch teilweise nicht möglich	Ultima ratio: Beiständin handelt direkt in ausschliesslicher Kompetenz (Ausnahme verbotene Geschäfte, unzulässige höchst persönliche Geschäfte)

Aus: Rosch, SVBB-Leitfaden, S. 31 ff.

**Nun aber dringend ein
paar Fallbeispiele**

- **Milena Morena** (24j) ist geistig behindert und verbeiständet (u.a. im Bereich Wohnen). Sie möchte eigenständig leben und sich eine Wohnung mieten. Das scheint für Sie als Beiständ*in nicht abwegig.
 - Herr **Manser** leidet an Demenz. Er hat schon immer gerne 1-2 Gläser Wein zum Essen getrunken. Nun leidet er an Bluthochdruck und der Arzt meint, Wein sei nicht gerade förderlich in dieser Situation. Das Personal wendet sich an Sie als Vertretungsbeistand für das gesundheitliche Wohl.
 - Frau **Spirig** hat infolge eines Autounfalles eine Schädigung des Gehirns und ist urteilsunfähig. Sie war erfolgreiche Treuhänderin und hat sich immer schon stark gemacht gegen staatliche Eingriffe («Nie im Leben möchte ich finanzielle Unterstützung vom Staat, lieber esse ich weniger» (St. Galler Bote v. 1.1.2000)). Sie als Beiständ*in entdecken im Rahmen der Vermögensverwaltung div. Schwarzgeldkonten. Zudem sollten Sie EL und evtl. Sozialhilfe anmelden.
- Welche Überlegungen stellen Sie an.

Lösungsansätze

- Zwei-Schlüssel-System von Handlungsfähigkeitsrecht und behördlicher Massnahme mit Hauptschlüssel Handlungsfähigkeitsrecht
- Grundsatz: was würde die Person wollen und entscheiden, wenn sie selber entscheiden könnte (unter Berücksichtigung ihres Schwächezustandes).
- Schwächezustand und Selbstbestimmung bzw. Grenzen davon → oft hypothetisch und schwierig
- Grenze: Rechtswidriges Verhalten
- Hilfreich oft: Interessenabwägung mit Ausgangspunkt⁵⁰ Selbstbestimmung

Schlussfolgerungen für die Beistandsperson I

- Das Innenverhältnis steuert die Mandatsführung; dabei ist Schwächezustand und Schutzbedarf mitentscheidend. Verpflichtung zur Selbstbestimmung.
- Jede Beistandsperson ist unabhängig von der Beistandschaftsart primär Begleitbeistand
- Selbstbestimmung ist soweit wie möglich zu ermöglichen:
 - Interessenabwägung («fremdbestimmte Selbstbestimmung»)
 - Art. 409 ZGB (analog für andere Bereiche)
 - Begründungspflicht für Abweichung von Selbstbestimmung

Schlussfolgerungen für die Beistandsperson II

- Direktes vertretungsweises Handeln der Beistandsperson im Aussenverhältnis ist ultima ratio
 - Vorrang hat immer Handeln der betroffenen Person
 - Bei Handlungsfähigkeit: direkt
 - Bei fehlender Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit: betroffene Person handelt. Beistandsperson stimmt zu
 - Bei Urteilsunfähigkeit: mutmasslicher Wille als Teilgehalt von Selbstbestimmung; «beste Interpretation»
- Standardisierte Mandatsführung in Bezug auf Selbstbestimmung (z.B. SVBB-Leitfaden) auch in Rechenschaftspflicht und Handlungsplan

Organisationslogik oder Beratungslogik? (Ministerium für Arbeit (D) 2000)

Merkmale der Beratungssituation	Effekte auf Beratung in öffentlichen Trägerschaften	Effekte auf Beratung in freien Trägerschaften
Beratungsziele	beraterorientierte Zielsetzung	klientenorientierte Zielsetzung
Fallverständnis	administrativ geprägtes Fallverständnis	lebensweltorientiertes Fallverständnis
Prozessgestaltung	beraterzentrierte Gestaltung: direktive, ergebnisorientierte Steuerung	beteiligungorientierte Gestaltung: prozessorientierte Steuerung
Beratungsbeziehung	distanzierte, von Misstrauen geprägte Beziehung, hoher Asymmetriegrad	von Vertrauen und Offenheit geprägte Beziehung, tiefer Asymmetriegrad
Fallbeendigung	angebotsorientierte Fallbeendigung	nachfrageorientierte Fallbeendigung

Organisation fördert folgendes Berater*innenverhalten (Ministerium für Arbeit (D) 2000)

- (1) ein hohes Dominanzverhalten seitens des Beraters/der Beraterin durch die institutionelle Entscheidungsverpflichtung;
- (2) ein nicht-komplementärer Interaktionsstil durch die Konzentration auf Anspruchsüberprüfung;
- (3) die überwiegende Verwendung direkter Techniken durch Verengung des Problembezugs und bürokratischer Verfahrensregeln;
- (4) die Nichtberücksichtigung der therapeutischen Grundhaltung durch restriktive zeitliche Vorgaben,
- (5) die Missachtung der Werte von KlientInnen durch Orientierung an administrativ-institutionell bestimmten Zielen.»⁵⁶⁸



Maeder/Nadai (2004) für die Sozialhilfe

drei Organisationstypen:


- armutsverwaltende,
- paternalistische
- teilprofessionalisierte
Sozialhilfe

Internationale Modelle als Anregungen für die Schweiz

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Fließende Grenze zwischen ersetzender und unterstützender Entscheidungsfindung

Urteilsfähigkeit		Urteilsunfähigkeit	
Kein Support notwendig	<i>supported decision making</i>	<i>substitute decision making</i>	
		substitute Standard	judgement Best interpretation of will and preferences
 <p>Diverse Ansätze Konzepte und</p>			

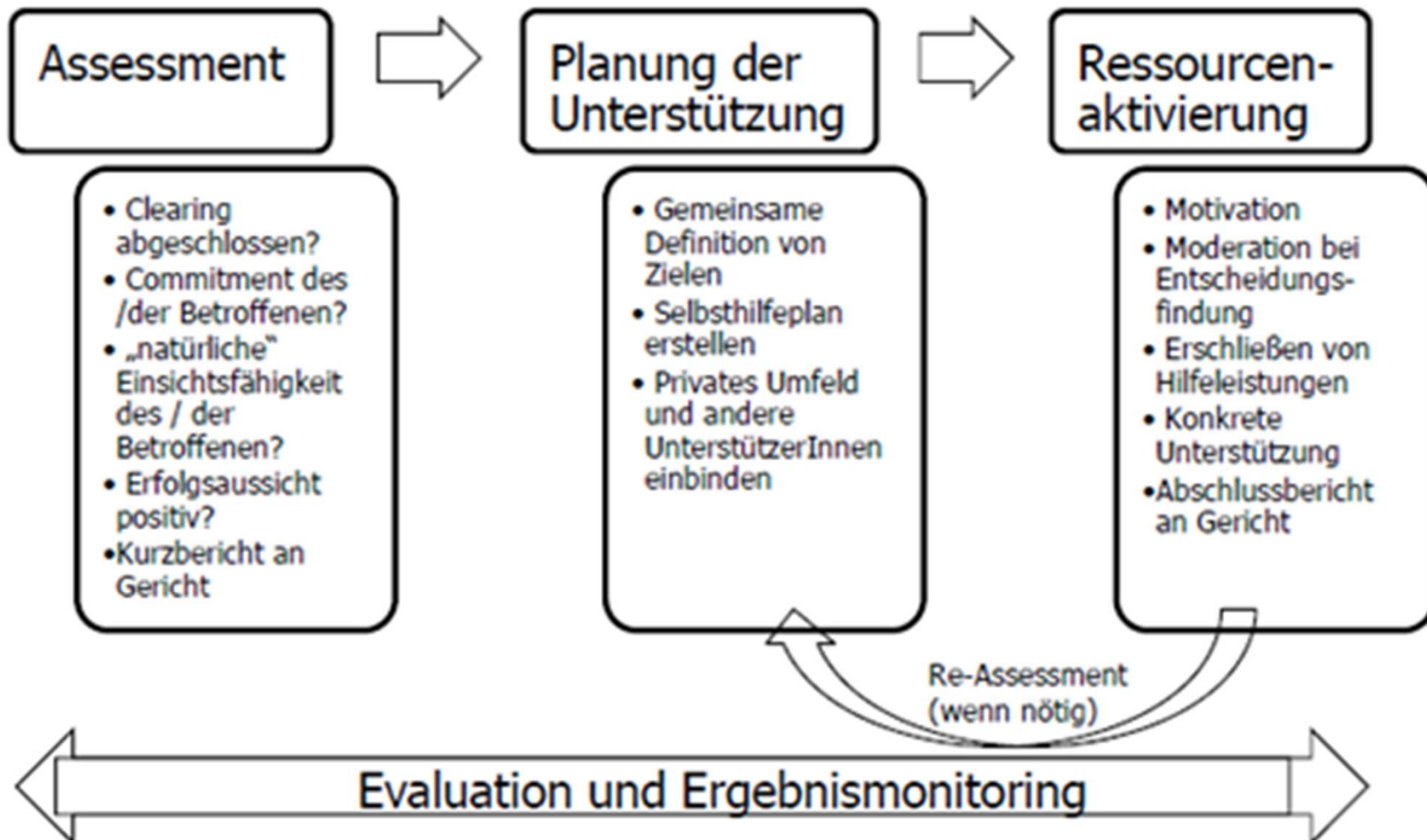
(aus Rosch, Begleitbeistandschaft, Rz. 663; Rosch, FamPra.ch 2019, S. 115)

Supported Network/Trusted Person (Canada)

Representation agreement als Unterstützung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit; modulartige Bausteine:

- Life Planning
- Independent Advocacy
- Communicational and interpretative Support
- Representational Support
- Relationship Building Support
- Administrative Support

Clearing Plus (Österreich)



God Man (Schweden)

- Administrator («förwaltere») hat gesetzliche Vertretung inne
- «God Man» («guter Mensch») auf Wunsch verbeiständeter Person zur Hilfe in persönlichen Angelegenheiten mit jederzeitigem Kündigungsrecht

Ähnlich: vorläufiger Verwalter im belgischen Recht

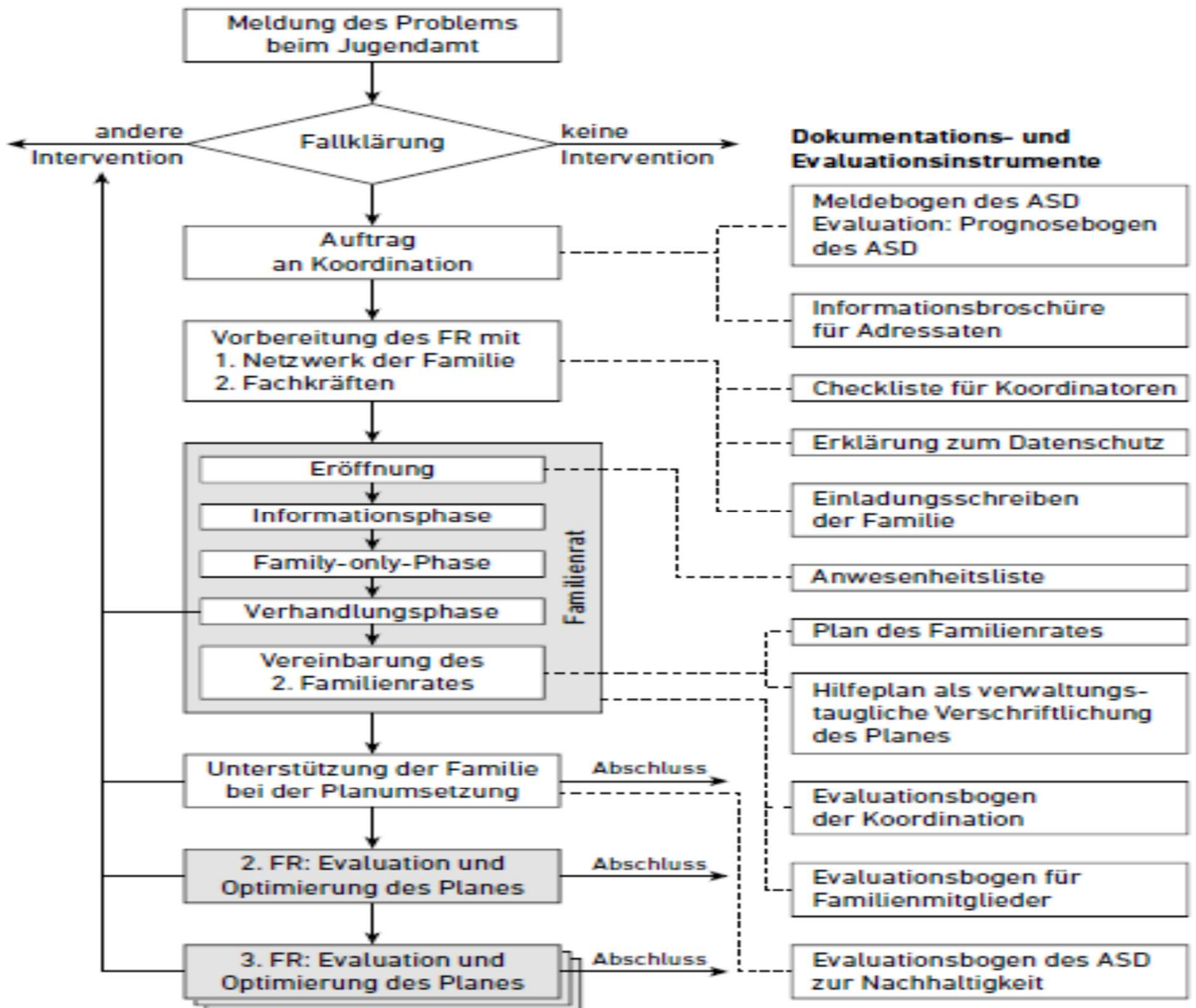
Personligt Ombudsman (Schweden)

- Ca. 310 qualifizierte Fachpersonen als Ansprechpersonen für 6000-7000 Menschen mit psychosozialen Problemen
- Betroffene Person bestellt Aufgabenbereich und Helfer/in
- Keine Dienstzeiten, kein Amtssitz, kein Archiv

Familienrat im Erwachsenenschutz (Canada: Microboards)

- Familienrat im Kinderschutz aus Neuseeland
- Lebensweltorientiert / Empowerment
- Begleitung durch Koordinator
- Family only Phase
- Handlungsplan

Prozess der Hilfeplanung im Familienrat (FR)



Peer Group-Ansätze (GB, USA, NL, Canada, Australien, Neuseeland)

- «Unterstützung durch Gleiche»: Beratung durch geschulte Personen mit eigener Erfahrung mit psychischen Erkrankungen
- Aus psychiatrischen Recovery Bewegung
- Ausbildungsgänge in der Schweiz:
 - Pro Mente Sana
 - Ex-in-Bern

Allgemeine fokussierte Unterstützung

- Durch Vereine bei sich anbahnenden Herausforderungen, z.B.:
 - Unterstützung bei der Patientenverfügung, inkl. Board mit Chefärzt*innen für die Anwendung
 - Unterstützung beim Vorsorgeauftrag (z.B. in Singapore)
 - Unterstützte Kommunikation bei Demenz und Alzheimer (z.B. Deutschland)
 - Entlastung von Angehörigen und Nahestehenden
 - Gewalt und Bewegungseinschränkung zuhause und in Institutionen

Zusammenfassung

Urteilsfähigkeit		Urteilsunfähigkeit	
Kein Support notwendig	Supported Decision Making	Substitute Decision Making	
		Substitute judgment Standard	Best interpretation of will and preferences
←—————→ Diverse Konzepte und Ansätze			
<ul style="list-style-type: none"> – Begleitbeistandschaft – Mitwirkungsbeistandschaft – Vertretungsbeistandschaft¹⁴⁷¹ – Mehrfachbeistandschaft – Supported Netzwerk – Aufsuchende Vertrauensperson – Familienrat – Peer Group – Choose-Get-Keep-Leave – Shared Decision Making – Co-Consent – Auftrag/Vollmacht 		<ul style="list-style-type: none"> – Vertretungsbeistandschaft – Eigene Vorsorge – Gesetzliche Vertretung (z.B. Art. 382 ff. ZGB) – Auftrag/Vollmacht mit Weitertgültigkeitsklausel (WGK) 	
		<ul style="list-style-type: none"> – Vertretungsbeistandschaft – Gesetzliche Vertretung 	

Fazit I

Unterstützende Modelle

- sind Alternativen für ein Segment von Menschen mit Schwächezuständen (insb. Urteilsfähige)
- fördern Selbstbestimmung und Selbständigkeit
- sind auszubauen bzw. durch Beistandspersonen und Behörden zu berücksichtigen

Aber: «safeguards» sind auch zu prüfen: «Je stärker der Schwächezustand und je näher die betroffene Person an der Grenze der Urteilsunfähigkeit ist, desto grösser ist das Missbrauchspotential!»

Fazit II

- Massgeschneiderte Massnahmen (→ KESB)
- Massgeschneiderte Mandatsführung (→ BB)
- Massgeschneiderte Aufsicht (→ KESB)

Schlussfolgerungen für die Begleitbeistandschaft

- Begleitbeistandschaft für supported decision making?
 - Eingriffssozialrecht?
- Begleitbeiständ*innen als Spezialist*innen, um Menschen so lange wie möglich urteilsfähig zu behalten?
 - Eingriffssozialrecht?
- Begleitbeiständ*innen als «Kontrollbeiständ*innen»?
 - Überwachung des supported decision making!
 - Praxis?

Begleitbeistandschaft und Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat – zwei ungleiche Zwillinge?

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Die Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)

Art. 308³⁶⁴

II. Beistand-
schaft³⁶⁵

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

Die Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat...

- war Vorbild für die Begleitbeistandschaft
- ist auch eine **vertretungslose Betreuung** und Beratung (Biderbost, Erziehungsbeistandschaft, S. 256 ff., S. 275 ff.)
- hat den **Fokus** auch auf das schutzbedürftige System:
 - beraterische und tatkräftige Unterstützung im Sinne der oben def. Begleitung mit dem Ziel der Kindeswohlförderung
 - Schutzbedarf/Kindeswohl (Eingriffsverwaltung) im Fokus (\neq Beratung für alles Mögliche und Unmögliches)
 - Austausch nur mit dem System; mit Dritten Vollmacht notwendig (mit Ausnahme von Art. 405 Abs. 1 ZGB; Art. 413 ZGB in aller Regel nicht notwendig)

Alles dasselbe?

- Arbeit mit Eltern für das Kind (**Triade**): Fokus auf dem Kind, aber mit Eltern als Verantwortliche wird gearbeitet (und mit dem Kind). Beratende Personen und Ziel/Auswirkungen fallen auseinander
≠ Erwachsenenenschutz → andere Rolle
- **Selbstbestimmung** im Kinderschutz?

Fallbeispiele

- Anna (15j) möchte einen Sprachaufenthalt machen, um gut English zu lernen und dann DJ zu werden.
- Max (16j) engagiert sich gegen das aus seiner Sicht unsinnige Bildungssystem. Konsequenterweise, wie er ist, geht er nicht mehr in die Schule.
- Lena (5j) möchte eine Katze. Die Katze ihrer Nachbarin hat gerade Junge bekommen und Lena könnte eines erhalten.
- Milo (8j) wird aufgrund seines Verhaltens ins Zimmer geschickt. Er will aber nicht gehen. Die Eltern packen ihn und bringen ihn ins Zimmer.

→ *Wie beurteilen Sie die Fallsituationen und was wäre anders wenn diese Kinder schon volljährig wären?*

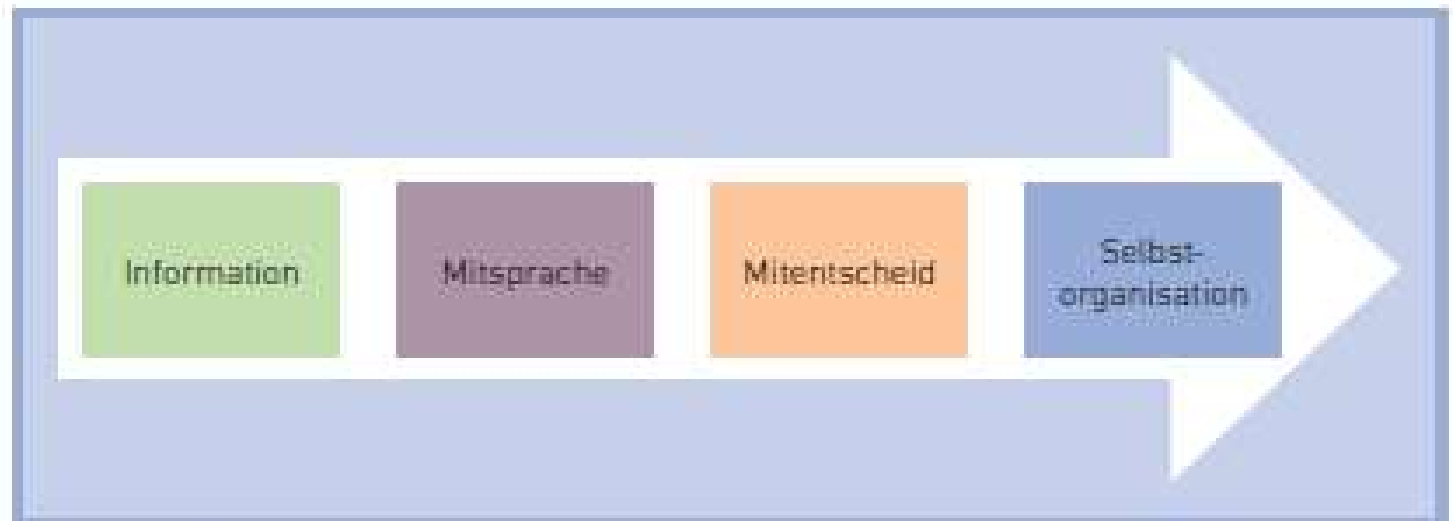
Art. 301 Abs. 2 ZGB

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

→ relativiert Art. 406 Abs. 1 ZGB, aber auch hier hat Partizipation Vorrang vor fremdbestimmtem Handeln bzw. Vertretungshandeln.

Merksatz

«Im Kinderschutz gibt es keine eigentliche Selbstbestimmung der Minderjährigen (mit Ausnahme von höchstpersönlichen Rechten u.ä.), da die Erziehungsaufgabe Selbstbestimmung, wie sie bei Volljährigen verstanden wird, in der Regel nicht zulässt. Folglich sollte hier erst recht von Partizipation, Mitwirkungsmöglichkeiten und Freiräumen gesprochen werden.»



Beratung/Begleitung als behördlicher Auftrag? I

Voraussetzungen:

- Kindeswohlgefährdung/Schwächezustand-Schutzbedarf
- &**
- **Subsidiarität**

→Freiwillige Beratung?

→Kooperationsbedarf im Rahmen der behördlichen Massnahmen?



Beratung/Begleitung als behördlicher Auftrag? II

z.B.

- Nicht in der Lage, Beratung in Anspruch zu nehmen (Depression, Überlastung etc.) → «aufsuchende Beratung»
- Eltern/Betroffene benötigen den (hoheitlichen) Rahmen der Beistandschaft, damit sie etwas verändern → «Zwangskontext»
- Prognose, dass Weigerung durch beiständliche Arbeit mittelfristig in Kooperation umgemünzt werden kann → (aufsuchende) Beratung zur Kooperation

79 Im Rahmen von anderen behördlichen Massnahmen

Ist eine «Zwangsberatung» überhaupt aussichtsreich?



Beratung und Haftung, insb. im Spannungsverhältnis von Vertretung und Begleitung/Beratung

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Selbstbestimmung und Haftung

- Selbstbestimmung ist gewollt: Die behördlichen Massnahmen «sollen die Selbstbestimmung **so weit wie möglich** erhalten und fördern» (Art. 388 Abs. 2 ZGB)
- Beistände/innen müssen abschätzen:
 - Schwächezustand kennen!
 - «fremdbestimmte Selbstbestimmung»
- Haftung i.d.R. bei Sorgfaltspflichtverletzung, d.h. bei sorgfältiger Einschätzung → keine Haftung
- Sorgfaltspflichten zwischen KESB – Beistand – Betroffener: es gilt das Verhältnis zwischen Beistand und ⁸²Betroffenem

«Beistände/innen als selbstverantwortlich Tätige mit eigenem Wirkungskreis»

«Der Vormund kann sich nicht einfach auf die Vormundschaftsbehörde verlassen, sondern darf und muss – bei allem Respekt der vorgesetzten Behörde gegenüber – selbst prüfen und denken und nötigenfalls handeln.»

(Keller, ZVW 1980, S. 43; ebenso: Rosch, Begleitbeistandschaft, Rz. 470, ZK-Boente, Vorb. Art. 360-373 N 38 ff., N 48 ff.)

→ **ggf. Widerstandspflicht** gegenüber der Behörde

Methodische Überlegungen zwischen Begleitung/Beratung, Auftrag und Zwangskontext im Kindes- und Erwachsenenschutz

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSG)

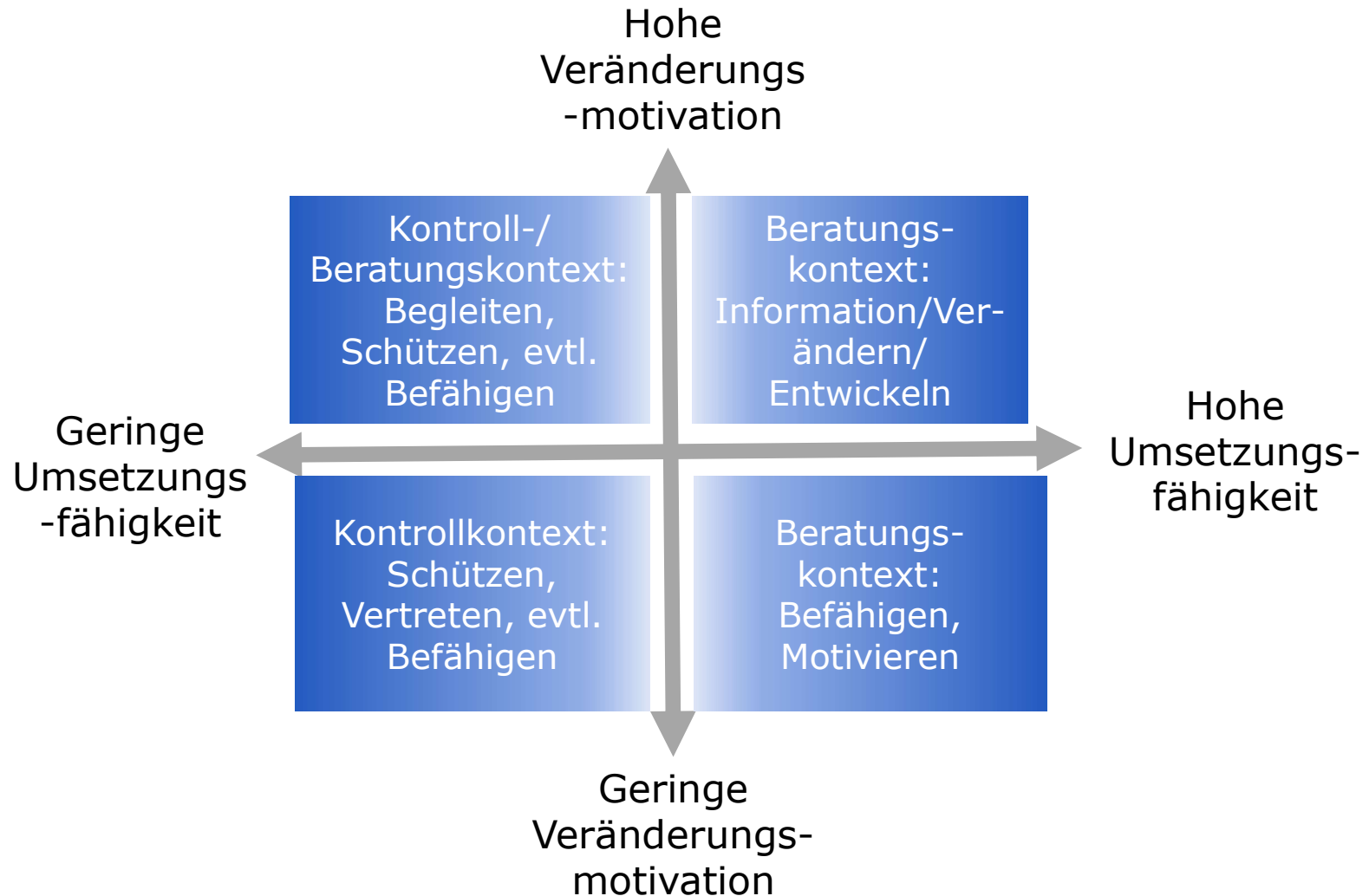
sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Sind wir überhaupt im Beratungskontext bzw. ist Beratung möglich?

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Kindes- und Erwachsenenschutz zwischen Beziehungsaufbau, Hilfe und Kontrolle



© Daniel Rosch, 2019

Welche Rolle und welches Selbstverständnis habe ich als Beiständ*in bzw. hat die Organisation für den/die Beiständ*in?

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Handlungstypen nach Maja Heiner (2010)

	Koordinierende Prozessbegleitung	Fokussierte Beratung	Begleitende Unterstützung und Erziehung	Niedrigschwellige Förderung und Bildung
<i>Dauer der Kooperation</i>	weniger als 1 Jahr bis mehrere Jahre/immer	2 Monate bis 2–3 Jahre	1 Jahr – lebenslänglich	offen (2 Monate – 10 Jahre)
<i>Umfang gemeinsam verbrachter Zeit</i>	1–4 Std. pro Monat	2–4 Stunden pro Monat	4–40 Stunden pro Woche	offen (4–40 Stunden pro Monat)
<i>Lebenswelt- und Alltagsnähe</i>	gering bis mittel	gering bis mittel	mittel bis hoch	hoch
<i>Formalisierungsgrad der Interaktion</i>	mittel bis hoch	hoch	tief	tief
<i>Spektrum der bearbeiteten Probleme</i>	breit	eng bis mittel		
<i>Ausmass an Vernetzungsarbeit mit anderen Diensten/ Einrichtungen</i>	sehr hoch	Mittel		
<i>Typ/Organisation</i>	Sozialpsychiatrische Dienste, Sozialdienste, Jugendämter, Krankenhaussozialdienst, Rehabilitationseinrichtungen	Erziehungsberatung, Eheberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Bewährungshilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung	Tagesgruppen, Heimerziehung, betreute Wohngruppen, stationäre Behindertenhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe	Müttertreff, Seniorencafé, Jugendhaus, Mädchentreff, Tagesstätte für psychisch Kranke, Selbsthilfetreff Suchtkranker, Street Work

Spektrum koordinierende*r Prozessbegleiter*in (Case-Manager*in) und fokussierte*r Berater*in/ Prozessbegleiter*in

Prozess-
begleiter

Case-
Managerin



- Generell?
- Nach Segmenten?
- Fallbezogen?

Spektrum koordinierende*r Prozessbegleiter*in (Case-Manager*in) und fokussierte*r Berater*in

Recht: Persönliche Mandatsführung; Delegation zugelassen
(siehe sgl.)

Personal:

- Methodische Ressourcen
- Nähe zu/gefühlte Verantwortung für Klient*in
- Zeitliche Ressourcen
- Verständnis von Sozialer Arbeit und Qualität in der Mandatsführung

Organisational:

- Sozialräumliche Angebote → Delegation
- Zeitliche Ressourcen
- Verständnis von Sozialer Arbeit und Qualität in der Mandatsführung

Berufspolitisch: Disziplin? Vertrauensverhältnis? etc.



Entscheid Delegation / persönliche Mandatsführung

- Komplexität des Mandates

- Zeitlicher und sachlicher Aufwand



- Handlungskompetenz des BB

- Zeitliche Verfügbarkeit des BB

- Effiziente Aufgabenerfüllung

- Finanzierbarkeit

- Sozialräumliche Verfügbarkeit

→ BB haftet für sorgfältige Auswahl, Instruktion (Art. 399 Abs. 2 OR), de facto auch für die Überwachung.

Handlungsleitende Überlegungen

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Allgemeine Überlegungen zum Mandat

Es gilt dasselbe wie bei allen anderen Beistandschaften:

- Massgebend ist der Beschluss und Schutzbedarf
- Massschneiderung umschreibt den Auftrag und die Rechtsmacht (Beratung)
- Daraus leitet sich die Ziele und der Handlungsplan ab, aber auch, was der KESB im Rahmen der Rechenschaftspflicht mitzuteilen ist

Handlungsleitende Überlegungen I

- Orientierung am individuellen Schwächezustand und Schutzbedarf bzw. der individuellen Kindeswohlgefährdung und deren Ursachen
- Orientierung an der Selbstbefähigung des Betroffenen bzw. Familiensystems
- Orientierung an spezifischen Ressourcen zur Problemlösung

Handlungsleitende Überlegungen II

- Orientierung an der Selbstbestimmung bzw. Autonomie/Partizipation
- Reflexion der Machtquellen und Orientierung an der Verhältnismässigkeit im methodischen Handeln
- Verständigungsorientierung auch im Aussenverhältnis (Klienten bei direktem Handeln nicht vergessen)
(Rosch, SVBB-Leitfaden, 125)
- Verbindlichkeit, Entwicklung, Kontinuität
- Perspektive des Kindes einnehmen
(KOKES, 401 ff.)

Zwangskontext und Auftrag

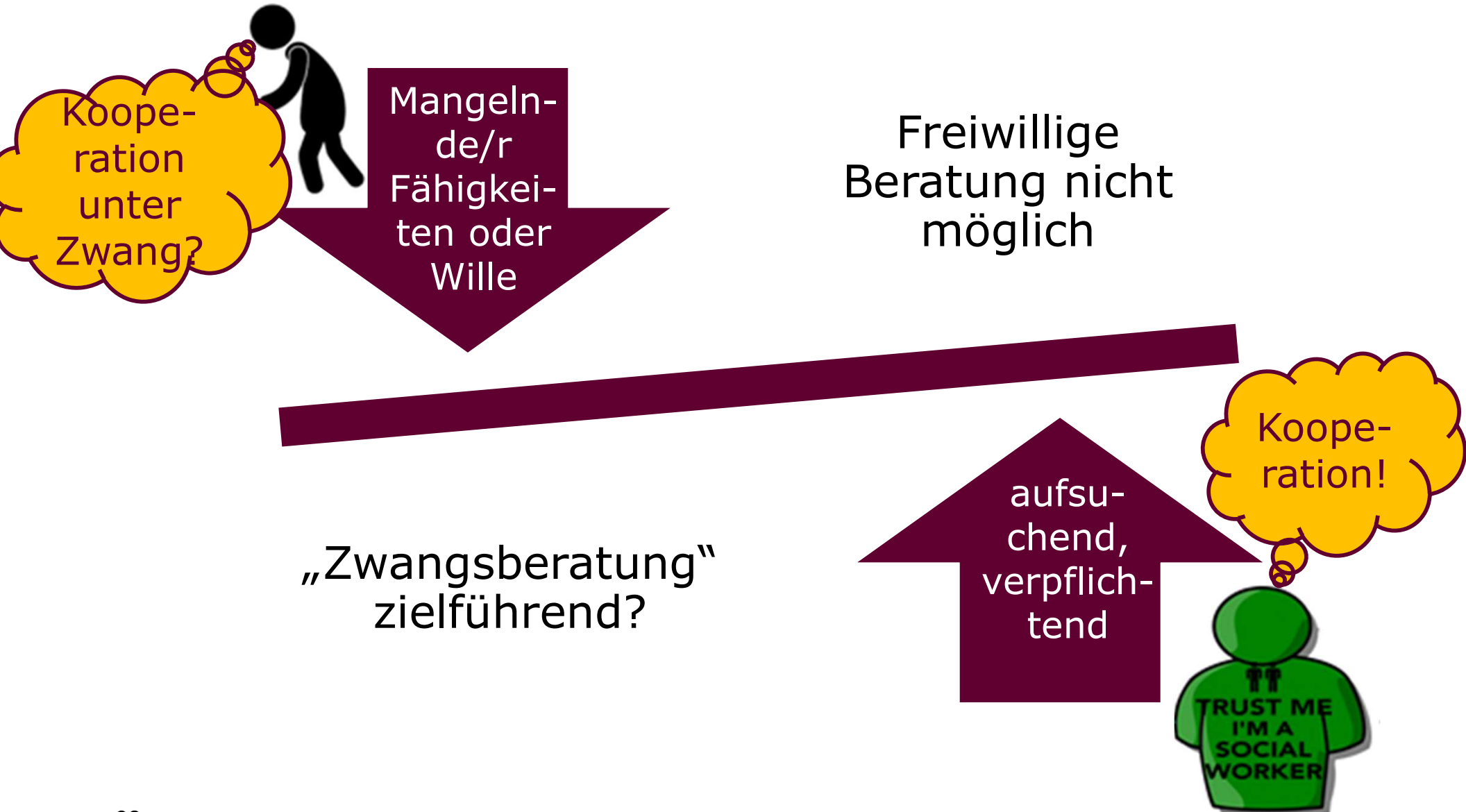
Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Zwangskontext



Ist eine «Zwangsberatung» überhaupt aussichtsreich?



Reaktante Verhaltensweisen

Zuordnung	Typische Verhaltensweisen
Probleme bei der Absprache und im Kontakt	<p>Nichteinhalten von Vereinbarungen, Missverständnisse</p> <p>Nichtöffnen der Haustüre, Briefe und Termine ignorieren, Telefonate nicht beantworten</p> <p>Vorgeben von überschwänglicher Kooperation; schmeicheln</p> <p>Anpassungsverhalten an die vermuteten Erwartungen der Fachkraft</p> <p>Vorgeben sprachlicher Verständnisschwierigkeiten</p> <p>Der Fachkraft Kompetenz absprechen</p> <p>An Sinn und Zweck der Beratung, Hilfe, Unterstützung zweifeln</p> <p>Drohen mit Abbruch der Beziehung</p> <p>Abbruch der Beziehung</p> <p>Häufiges Androhen von rechtlichen Schritten und Gang in die Medien</p>
Externalisiertes Verhalten	<p>Verhalten, um vom eigentlichen Problem abzulenken, z. B. Einbeziehen anderer Personen, Ansprechen von Problemen, die nicht wesentlich sind, Rückfälle, um einer Therapie zu entgehen</p> <p>«Ich kann doch gar nichts dafür ...»</p> <p>«Ich kann nicht, weil ...»</p>
Abweichendes Verhalten	<p>Fehlende Problemeinsicht</p> <p>Überrascht sein, dass es hier um einen selbst geht</p>

Beraterischer Umgang

Strategien zum Umgang mit Widerstand sind folgende:

- Grundregel: Widerstand nicht mit Widerstand begegnen,
- Zurückspielen des Widerstandes,
- Ambivalenzen aufzeigen,
- Fokus verändern auf ein Thema, das einfacher bearbeitet werden kann,
- Umformulieren des Widerstandes mit Fokus auf die Veränderung,

Bilanzierung der Push- und Pullfaktoren

	Pushfaktor	Pullfaktor
Push-/ Pullfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> - Drohende Scheidung - (...) 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung in Erziehungsfragen - Hoffnung auf Entlastung - (...)
Bilanzierung der Push- und Pullfaktoren	<p>Die drohende Scheidung ist für Frau Y hauptsächlich Grund dafür, dass sie sich an die KESB gewendet hat. Sie möchte sich unter keinen Umständen von ihrem Ehegatten scheiden lassen. Daneben erhofft sie sich von der Behörde auch erzieherische Tipps im Umgang mit einem Kleinkind. Das würde sie auch gegenüber dem anderen Elternteil entlasten.</p>	
Veränderungsmotivation	<p>Die Veränderungsmotivation bezieht sich vor allem auf die Paarbeziehung. Dort sollte deshalb zeitlich prioritär Entlastung ermöglicht werden, damit danach die das Kindeswohl betreffenden Themen angegangen werden. Frau Y kann es sich im Moment nicht vorstellen, dass jemand zu ihr nach Hause kommt und ihr Hilfestellungen bietet: «Das geht niemanden etwas an», sagt sie.</p> <p>Die Veränderungsmotivation stufe ich deshalb auf einer Skala von 1 – 5 wie folgt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 1: keine Motivation <input type="checkbox"/> 2: <input type="checkbox"/> 3: ambivalent <input checked="" type="checkbox"/> 4: <input type="checkbox"/> 5: sehr hohe Motivation 	

Transtheoretisches Modell (Prochaska) zur Prozess- und nicht zur Zielsteuerung!

Stadien der Veränderung	Stadiengerechte Interventionsansätze
Absichtslosigkeit	<p>Klärung von: Auftrag, Rollen, Kontext, Erwartungen Dritter, Beratungsbeziehung Informationsvermittlung</p> <p>Problemeinsicht fördern; Hinterfragen, Zweifel aufkommen lassen, Erwartungen/ Problemeinsicht von Dritten klären; jedoch: Konfrontation vermeiden!</p>
Absichtsbildung	<p>Langfristige, funktionale Problemeinsicht verstärken</p> <p>Sozialen Kontakt einbeziehen</p> <p>Ambivalenz klären</p> <p>Selbstwirksamkeit fördern</p> <p>Realistische und bedeutsame Ziele entwickeln</p>
Vorbereitung/Handlung	<p>Interne und externe Ressourcen erschliessen/aktivieren</p> <p>Umsetzung unterstützen</p>
Aufrechterhaltung	<p>Rückfälle antizipieren</p> <p>Lernprinzipien betrachten</p> <p>Soziale Unterstützung/soziale Verpflichtung aktivieren</p>

Beratung im Zwangskontext mit systemischen Überlegungen

- «Wie kann ich Ihnen helfen mich wieder loszuwerden?»
(Conen/Cecchin (2007))
- Reaktanz als «normale Reaktion» → Gute Gründe / Ambivalenzen/wie müsste es sein, dass es nützlich wäre?
- Ziel: Selbstachtung / Würde des Klienten zu bewahren → Wahlfreiheiten betonen trotz Zwangskontext
- Bedürfnis nach Veränderung? Veränderung als Risiko → Achtung des Lösungsmodells des Klienten, aber auch eigener Auftrag als Zwangskontext ausdrücken. Konsequenzen aufzeigen (vgl. Zobrist/Kähler (2017))

Beraterischer Medikamentenbeipackzettel

Die Beratung im Kindes- und Erwachsenenschutz findet im Zwangskontext statt. Es wird in aller Regel nicht gelingen,

- die Asymmetrie in der Beziehung zu beseitigen (insb. Machtaspekt; stärker als übliche Wissensasymmetrie)
- Scham und Anpassungsleistungen seitens des Klient*in zu verhindern
- Widerstand auszumerzen
- den Amtsschimmel verhungern zu lassen.

(Brand-)Beschleuniger solcher Beraterischer Herausforderungen

Kommunikation orientiert sich

- an Fremdbestimmung (Wenn «Wir» insb. «ich» meint)
- an allgemeinen und Durchschnitts-Massstäben von gutem Leben, Gesundheit etc.
- an den Erwartungen Dritter (inkl. der KESB); Druck Dritter
- Zeitdruck
- am Bedarf und nicht an den Bedürfnissen und Präferenzen
- an eigenen Wertmassstäben von Ziel, Erfolg in der Mandatsführung etc. bzw. unklares eigenes Rollenbild

☹ **geringe** Prozessqualität ← ← ← ← ← **Kontinuum** → → → → → Prozessqualität **hoch** ☺

Generalisierung	→ hoch («Was ist passend für Menschen wie K.?)»)	→ gering (« Was genau ist passend für K.?)»)
Bedürfnisse des/der Klient/in (= K.)	→ Tendenz zur Mutmassung über ...	→ ... werden kommunikativ erhoben
Strukturierung der Entscheidung	→ Option(en) für K. eher vorgegeben → Vorschläge vorab eingegrenzt («objektiv vernünftig»)	→ Flexibilität bei Optionen für K. → Grad der Eingrenzung der Vorschläge nach Bedürfnissen der/des K.
Personzentrierte Gesprächsführung	→ gar nicht (= mitteilen, wo es lang geht) bis wenig ausgeprägt → Zuhören; Wertschätzung für Position des/der K.; Überzeugung, dass meine Position aber die bessere und vernünftigere ist → Bei Zustimmung , Lob, dass sich «gesunder» Anteil durchsetzt	→ ausgeprägt («Was will K.?»; miteinander kommunizieren) → Zuhören, Wertschätzung für Position des/der K.; eigene Positionen als solche erkennbar darlegen; Überprüfen der Verständigung (Nachfragen, Zusammenfassen) → Bei Entscheidung , Lob dafür
Masstab für den persönlichen Erfolg	→ K. hat von mir priorisierten Vorschlag angenommen → B braucht mich existenziell, lobt mich oft, ist/wird «lieb» → «Alles» tun: «Es ist zwar nicht meine Aufgabe, aber ...» → (objektive) Angemessenheit für K.	→ K. konnte Entscheidung (mit)treffen → K. braucht mich teilweise/immer weniger, ist/wird «stark» → Ressourcen aktivieren; Unterstützung holen (bei Bedarf andere Hilfen installieren) → Zufriedenheit von K.
Masstab für Ziele	→ tendenziell mir gemäss, vernünftig, wenig Perspektivwechsel	→ tendenziell gemäss des/der K., Fähigkeit zum Perspektivwechsel
Bewertung anderer	→ grosser Einfluss («Ich will mich mit allen gut stellen.»)	→ geringer Einfluss (Parteilichkeit für K.)
Umgang mit Konflikten	→ anschreien, schimpfen, belehren, K. übergehen → Konflikte ausblenden	→ Bedenken authentisch ansprechen, Humor → Konflikte auf der Metaebene ansprechen
Belastung bei der Mandatsführung	→ viele innere Konflikte («Das darf nicht sein, dass K./etc. ...»)	→ wenig innere Konflikte (gelassen, rehabilitative Haltung)
Machtreflexion	→ Kann nicht gut zwischen eigenen und Interessen des/der K. unterscheiden («Wir»; Fremdschämen; ok, wenn K.s Wille unbekannt) → reflektiert kaum (z.B. Gründe für kooperatives Verhalten)	→ Kann gut zwischen eigenen Interessen und denen von K. unterscheiden → reflektiert sich (z.B. Gründe für kooperatives Verhalten)
Im Vordergrund	→ Eigene Bedürfnisse (ohne es zu bemerken)	→ Bedürfnisse des/der K. (unbekannt, wenn ich sie nicht herausfinde)

Sogwirkung des behördlichen Auftrages

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSGF)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Verführung durch den behördlichen Auftrag

(Kosuch/Rosch, ZKE 6/2019, 512 ff.)

- Auftrag hat Sogwirkung → Veränderungsneutralität?
- Muster: Beiständin versucht zu überzeugen, überreden...; Betroffene entziehen sich → Jeder macht mehr von demselben
- Beraterische Lösungsideen:
 - **Veränderungsneutralität**
 - Ambivalenzen aufzeigen
 - problematisches Verhalten verschreiben (?)
 - Motive umdeuten
 - Restriktion statt Problem?

Fallbeispiele

- Suchtmittelabhängiger müsste aufgrund seiner zunehmenden Konsums in eine Suchtberatung. Sie erhalten den entsprechenden Auftrag der KESB.
- Eltern weigern sich stetig eine gewaltfreie Erziehung zu gewährleisten und sind überzeugt von ihrem «Bestrafungssystem».

Anhaltspunkte für die Kommunikation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der Sogwirkung?

Grad des prozessualen Vorstrukturierens beim Entscheiden (Pick, BtPrax 2019, 231 ff.)

Handlungsschritte	Informationen/Wissen / Alternativen einbringen	Bewertungskriterien sammeln und gewichten	Auswahl aus Alternativen treffen
Vorstrukturierung	schwach ---> ---> ---> stark		
	Je mehr Handlungsschritte vom Beistand übernommen werden, desto stärker ist die prozessuale Vorstrukturierung beim unterstützten Entscheiden		

Grad der inhaltlichen Vorstrukturierung beim Entscheiden (Pick, BtPrax 2019, 231 ff.)

Entscheidungsinhalte	Zuhören, Fragen/ Aufforderungen <i>ohne inhaltliche Vorgaben,</i> Metakommunikative Orientierung (fokussierte Inhalte der verbeiständeten Person)	Fragen nach (noch nicht genannten) Inhalten der Entscheidung, Nennen/ Zusammenfassen von Inhalten der verbeiständeten Person	Einbringen von (noch nicht genannten) Inhalten durch die Beiständin, Benennen fehlender Inhalte (fokussiert Inhalte der Beiständin)
Vorstrukturierung	schwach ---> ---> ---> stark		
	Je mehr Entscheidungsinhalte von der Beiständin eingebracht werden und je mehr diese von der Beiständin als gegeben (in Aussageform) für die betroffene Person formuliert werden, desto stärker ist die inhaltliche Vorstrukturierung beim unterstützten Entscheiden		

Entscheidungsinhalte einbringen

Handlungsschritte beim Entscheiden

	Zuhören, Fragen/ Aufforderungen <i>ohne inhaltliche Vorgaben</i> , Metakommunikative Orientierung	Fragen nach (noch nicht genannten) Inhalten der Entscheidung, Nennen/ Zusammenfassen von Inhalten der verbeiständeten Person	Einbringen von (noch nicht genannten) Inhalten durch die Beiständin, Benennen fehlender Inhalte (fokussiert Inhalte der Beiständin)
Informationen /Wissen/ Alternativen einbringen	1) Wir müssen überlegen, wer die psychologische Unterstützung übernehmen könnte. Welche Informationen haben Sie schon dazu?	2) Wissen Sie, wieviel die psychologische Unterstützung kostet? Kennen Sie die Psychologin X und Herrn Y?	3) Eine Psychologin kostet normalerweise xxx CHF/Stunde. Die Angebote sind sehr unterschiedlich. Soweit ich weiss kenne Sie Frau X und Herrn Y.
Bewertungs- kriterien sammeln und gewichten	4) Was wäre für Sie wichtig bei der Auswahl einer psychologischen Unterstützung?	5) Haben Sie schon daran gedacht, dass die unterschiedliche Preise haben? Wäre nicht auch wichtig, ob die einen Blog mit allgemeinen Lösungsvorschlägen hätten?	6) Ich finde relevant, wer kostengünstiger ist. Wer schlecht erreichbar ist, den sollte man nicht nehmen. Wir müssten noch erfragen, ob Frau C auch einen Blog mit Lösungsideen hat.
Auswahl aus Alternativen treffen	7) Sie müssten jetzt eine Auswahl treffen, wen würden Sie wählen?	8) Was würden Sie denn von Frau X halten? Möchten Sie gerne Frau X nehmen?	9) Ich würde Herrn X nehmen. Nehmen Sie doch Frau X. Ich höre raus, dass Sie Frau X nehmen möchten.
Vorstrukturieren beim Entscheiden von schwach 1) bis stark 9), nach Pick			

Reinhold Niebuhr amerikanischer Theologe, Philosoph und Politikwissen- schaftler (1892 - 1971)

„Gott, gib mir die Gelassenheit, Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,
den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann,
und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.“

Schlussfolgerungen

Prof. (FH) Dr. iur. **Daniel Rosch**
Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Systemischer Berater & Familientherapeut (DGSG)

sozialrecht@danielrosch.ch/ 079 313 90 09

Begleitbeistandschaft und Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat

- Sind die sozialarbeiterischsten behördlichen Massnahmen
- sind «Begleitmassnahmen»
- In spezifischen Konstellationen hilfreich als alleinige Massnahme
- «Signal- Motivationsgeber» bei Umwandlung hin zur Selbständigkeit

Beratung und Begleitung sind

- prioritär zur Vertretung und Mitwirkung
- ermöglichen erst Selbstbestimmung
- Zentrale Aspekte in der Mandatsführung und insofern tatsächlich die Königsdisziplin (auch im Rahmen des Case-Managements), soweit die Mandatsführung sich noch im Beratungskontext befindet.